

Satzung
über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Garten- und Weinbaus (Sachverständigenatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Buchst. f und des § 4 Abs. 1 Buchst. c des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), hat die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 16. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bestellungsgrundlage

Die Landwirtschaftskammer bestellt gemäß §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2
Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung erfolgt auf fünf Jahre und kann auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden, vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vollendung des 70. Lebensjahres nach § 21 Abs. 4. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beschränkt.

§ 3
Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Landwirtschaftskammer bestimmt.

- (2) Als Sachverständige können Personen nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) sie das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf erstmalige Bestellung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) keine Bedenken gegen ihre persönliche Eignung bestehen;
 - c) sie wesentlich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit nachweisen, sowohl Gutachten zu erstellen als auch die in § 2 Abs. 2 genannten weiteren Leistungen zu erbringen;
 - d) sie über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige erforderlichen Einrichtungen verfügen;
 - e) sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
 - f) sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten von öffentlich bestellten Sachverständigen bieten;
 - g) sie nachweisen, dass sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügen.
- (3) Die Landwirtschaftskammer kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Abs. 1 Buchst. a festgelegten Altersgrenzen zulassen.
- (4) Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können als Sachverständige nur öffentlich bestellt werden, wenn sie zusätzlich nachweisen, dass
 - a) ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. f nicht entgegensteht und sie ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben können;
 - b) sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen und ihre Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihnen verliehenen Rundstempel versehen können;
 - c) sie von ihrem Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freigestellt werden.

§ 3a**Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36 a GewO**

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen von Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

§ 4**Zuständigkeit und Verfahren**

- (1) Die Landwirtschaftskammer ist zuständig, wenn die Niederlassung der Person, die den Mittelpunkt ihrer Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz liegt. Die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer endet, wenn die Person ihre Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Landesgebiet unterhält.
- (2) Der Antrag auf öffentliche Bestellung bzw. auf Sachgebietserweiterung ist bei der Landwirtschaftskammer schriftlich zu stellen. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung und der besonderen Sachkunde (§ 3 Abs. 2 Buchst. b und c) kann die Landwirtschaftskammer in diesem Zusammenhang Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstattete Gutachten und Zeugnisse vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen und weitere Erkenntnisquellen nutzen bzw. geeignet erscheinende Erhebungen anstellen.
- (3) Die Landwirtschaftskammer entscheidet über die öffentliche Bestellung bzw. die Sachgebietserweiterung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- (4) Die Landwirtschaftskammer regelt die Einzelheiten des Verfahrens in entsprechenden Richtlinien.

§ 4a**Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO**

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für Anträge von Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer bereits dann, wenn der Antragsteller beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Landesgebiet zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitglieds-

staat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5**Vereidigung**

- (1) Die Vereidigung von Sachverständigen geschieht in der Weise, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Landwirtschaftskammer an die zu vereidigende Person die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und diese hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Die schwörende Person soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (4) Die Vereidigung durch die Landwirtschaftskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6**Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Satzung**

- (1) Die Landwirtschaftskammer händigt den bestellten Personen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigensatzung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel bleiben Eigentum der Landwirtschaftskammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den bestellten Personen zu unterschreiben ist.

§ 7**Bekanntmachung**

Die Landwirtschaftskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen öffentlich bekannt. Name, Adresse, Daten zur Erreichbarkeit sowie Sachgebietsbezeichnung der Sachverständigen werden gespeichert, in Listen und innerhalb der Internetpräsenz der Land-

wirtschaftskammer oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt.

§ 8 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Sachverständigen haben ihre Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, haben sie ihre Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Die Sachverständigen haben ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit größtmöglicher Sorgfalt zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Sie haben die in der Fachwissenschaft geltenden Anforderungen bei der Gutachtenerstellung zu beachten.
- (3) Den Sachverständigen ist insbesondere untersagt:
 - a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
 - b) Vertragsverhältnisse einzugehen, die ihre Unparteilichkeit oder ihre wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
 - c) sich oder Dritten für ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.
 - e) Gegenstände zu erwerben oder zum Erwerb zu vermitteln oder eine Sanierung bzw. Regulierung der Objekte durchzuführen, über die sie ein Gutachten erstellt haben, es sei denn, sie erhalten den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und ihre Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihnen zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen.
- (2) Sie dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit von

Hilfskräften ist im Gutachten kenntlich zu machen.

- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen dürfen Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer Sachverständige bei der Erbringung ihrer Leistung nach deren Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Sachverständige sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Sie sind zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Abs. 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Sie können jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

- (1) Sachverständige haben ihre Leistungen grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form zu erbringen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die schriftliche oder elektronische Form aus der Natur des Auftrages erübrigt. Sachverständige, die ihre Leistungen in elektronischer Form erbringen, tragen für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Person für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet sein und – soweit sie öffentlich bestellt sind – mit ihrem Rundstempel versehen werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Werden bei der Gutachtenerstattung Teile anderer Gutachten, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten übernommen, muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 12

Bezeichnung als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r

- (1) Sachverständige haben bei ihrer gutachtlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllungen auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind,
 - a) insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für (Angabe des Sachgebietes gemäß der Bestellungsurkunde)“ zu führen;
 - b) den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und
 - c) den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit ihrer Sachverständigentätigkeit dürfen Sachverständige nur mit ihrer Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es den Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestellungsurkunde, Ausweis oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Ebenso ist es ihnen untersagt, in wettbewerbswidriger Weise auf ihre Bestellung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Sachverständige sind verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismittelwertes einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeiten als Sachverständige beziehen, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

- (3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind. Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, müssen Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Sie müssen weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Sachverständige dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Sachverständige sollen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Sie sollen die Versicherung in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Sachverständigen ist es untersagt, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Sie haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 und 19.
- (4) Die Schweigepflicht besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16

Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Sachverständige haben sich auf den Sachgebieten, für die sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 17

Werbung

Die Werbung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss deren besonderer Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 18

Anzeigepflichten

Sachverständige haben der Landwirtschaftskammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung ihrer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung ihres Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder die Aufnahme einer weiteren solchen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung ihrer Tätigkeit als Sachverständige;
- e) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse;
- h) die Ermittlung in einem Strafverfahren gegen sie;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 19 Auskunftspflichten

- (1) Sachverständige haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Sachverständige haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 20 Zusammenschlüsse

Sachverständige dürfen sich zur Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass ihre Glaubwürdigkeit, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung ihrer Pflichten nach dieser Satzung gewährleistet sind.

§ 21 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Die öffentliche Bestellung erlischt,

- a) durch Erklärung gegenüber der Landwirtschaftskammer, dass die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird;
- b) durch Zeitablauf (§ 2 Abs. 4);
- c) durch Rücknahme oder Widerruf (§ 22);
- d) bei Vollendung des 70. Lebensjahres der bestellten Person.

§ 22 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Rückgabepflicht

Ausweis, Rundstempel und Bestellungsurkunde sind der Landwirtschaftskammer nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung zurückzugeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigensatzung vom 4. Dezember 2003 außer Kraft.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
DER PRÄSIDENT